

Az.: 3 A 315/23
3 K 265/22



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der

- Klägerin -
- Antragstellerin -

prozessbevollmächtigt:

gegen

die Stadt Leipzig
vertreten durch den Oberbürgermeister
Martin-Luther-Ring 4-6, 04109 Leipzig

- Beklagte -
- Antragsgegnerin -

wegen

Aufenthaltserlaubnis
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 3. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck, den Richter am Oberverwaltungsgericht Kober und die Richterin am Oberverwaltungsgericht Nagel

am 20. September 2023

beschlossen:

Der Antrag der Klägerin auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 8. Juni 2023 - 3 K 265/22 - wird verworfen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Streitwert wird für das Zulassungsverfahren auf 5.000,- € festgesetzt.

Gründe

- 1 Der Antrag der Klägerin auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig bleibt ohne Erfolg. Der Antrag ist unzulässig und daher in entsprechender Anwendung von § 125 Abs. 2 Satz 1 VwGO zu verwerfen.
- 2 1. Gemäß § 124a Abs. 4 Satz 1 VwGO ist die Zulassung der Berufung, wenn sie nicht in dem Urteil des Verwaltungsgerichts zugelassen ist, innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils zu beantragen. Der Antrag ist nach § 124a Abs. 4 Satz 2 VwGO beim Verwaltungsgericht zu stellen. Gemäß § 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils darzulegen. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Zulassungsantrag vorgelegt worden ist, beim Oberverwaltungsgericht einzureichen (§ 124a Abs. 4 Satz 5 VwGO). Über diese Erfordernisse wurde der Kläger in der ordnungsgemäßen Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils belehrt.
- 3 1.1 Ausweislich des elektronischen Empfangsbekennnisses ist das angefochtene Urteil dem Prozessbevollmächtigten der Klägerin gemäß § 56 Abs. 2 VwGO i. V. m. § 175 Abs. 1, § 173 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 3, § 130a ZPO am 16. Juni 2023 zugestellt worden. Die zweimonatige Frist des § 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO ist daher am 16. August 2023 abgelaufen (§ 124a Abs. 4 Satz 4, § 57 Abs. 2 VwGO i. V. m. § 222 Abs. 1 ZPO, § 187 Abs. 1, § 188 Abs. 2 BGB). Auf den Schriftsatz vom 14. Juli 2023, mit dem der Antrag auf Zulassung der Berufung gestellt worden ist, hin ist der Zulassungsantrag erst am 17. August 2023 und damit um einen Tag verspätet begründet worden.

4 1.2 Die Klägerin geht zu Unrecht davon aus, dass ihr Prozessbevollmächtigter auf
Grund einer Ortsabwesenheit das angegriffene Urteil erst am 19. Juni 2023 habe zur
Kenntnis nehmen können und ausgehend von diesem Tag ihren Zulassungsantrag
noch fristgemäß begründet habe.

5 (1) Das in den Akten befindliche elektronische Empfangsbekanntnis wurde mit der An-
gabe zurückgesandt, dass Rechtsanwalt, der Prozessbevollmächtigte der Klägerin,
als Zustellungsempfänger zur Entgegennahme legitimiert gewesen sei und am 16. Juni
2023 das angegriffene Urteil als elektronisches Dokument erhalten habe. Diese Ur-
kunde liefert wie eine Zustellungsurkunde gemäß § 418 ZPO den vollen Beweis für die
Zustellung und auch dafür, dass sie am angegebenen Tag eingetreten ist (BGH, Be-
schl. v. 14. Oktober 2008 - VI ZB 23/08 -, juris Rn. 8 m. w. N.).

6 (2) Mit dem anwaltlich versicherten Hinweis darauf, dass er an diesem Tag nicht in der
Kanzlei anwesend gewesen sei, und mit der weiteren Behauptung, dass er das Urteil
tatsächlich erst am 19. Juni 2023 habe zur Kenntnis nehmen können, ist der Gegen-
beweis für die Unrichtigkeit der Urkunde nicht geführt.

7 Die Beweiswirkung muss vollständig entkräftet und ferner jede Möglichkeit ausge-
schlossen sein, dass die Angaben richtig sein können. Wegen der Beweisnot der be-
troffenen Partei sind aber keine überspannten Anforderungen zu stellen. Der Unrich-
tigkeitsnachweis kann mit allen Beweismitteln, auch mit Hilfe von anderslautenden Ver-
merken in den anwaltlichen Handakten geführt werden. Auch eine Versicherung an
Eides Statt kann als Beweismittel berücksichtigt werden. Ihr auf Glaubhaftmachung
angelegter Beweiswert wird aber regelmäßig nicht ausreichen (Münchener Kommentar
zur ZPO, 6. Aufl. 2020, § 174 Rn. 15 m. w. N.).

8 (3) Davon ausgehend ist schon mit dem Vorbringen der Klägerin nicht widerlegt, dass
das von ihrem Prozessbevollmächtigten ausgestellte elektronische Empfangsbekannt-
nis nicht den Tatsachen entspricht.

9 Sie trägt dazu durch ihren Prozessbevollmächtigten vor, dass er als „Zustellungsadres-
sat am 16.06.2023 weder empfangsbereit (gewesen sei), noch er das Urteil an diesem
Tag (...) erhalten bzw. davon Kenntnis erlangt“ habe, und versichert dies anwaltlich.
Abgesehen davon, dass außer der anwaltlichen Versicherung keine Beweismittel bei-
gebracht sind, ergibt sich aus dem Vorbringen nur, dass ihr Prozessbevollmächtigter
am 16. Juni 2023 nicht in der Kanzlei anwesend gewesen soll und das Urteil erst drei

Tage später habe zur Kenntnis nehmen können. Worauf aber die verzögerte Kenntnisnahme beruht, ist nicht dargetan. Auch ist nicht erklärlich, warum das Empfangsbekenntnis dann an diesem Tag von dem Prozessbevollmächtigten der Klägerin ausgefertigt worden war. Wäre dem so wie behauptet gewesen, hätte der Prozessbevollmächtigte der Klägerin das elektronische Empfangsbekenntnis nicht am Tag seiner Abwesenheit, dem 16. Juni 2023, sondern erst an dem Tag zurücksenden dürfen, an dem er tatsächlich Kenntnis von dem Urteil erlangt hatte.

10 1.3 Die Klägerin kann im Hinblick auf dieses Fristversäumnis keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach § 60 VwGO gewährt werden.

11 (1) Gemäß § 60 Abs. 1 VwGO ist auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand demjenigen zu gewähren, der ohne Verschulden verhindert war, eine gesetzliche Frist einzuhalten. Verschulden im Sinne von § 60 Abs. 1 VwGO liegt nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts vor, wenn der Betroffene diejenige Sorgfalt außer Acht gelassen hat, die für einen gewissenhaften und seine Rechte und Pflichten sachgemäß wahrnehmenden Prozessführenden geboten ist und die ihm nach den gesamten Umständen des konkreten Falles zuzumuten war (BVerwG, Beschl. v. 12. Oktober 2021 - 8 C 4.21 -, juris Rn. 14 m. w. N.). Der Antrag auf Wiedereinsetzung ist nach § 60 Abs. 2 Satz 1 VwGO im Fall der Versäumung der Frist zur Begründung der Beschwerde binnen eines Monats nach Wegfall des Hindernisses zu stellen, wobei die Tatsachen zur Begründung des Antrags bei der Antragstellung oder im Verfahren über den Antrag glaubhaft zu machen sind und die versäumte Rechtshandlung innerhalb der Antragsfrist nachzuholen ist (§ 60 Abs. 2 Satz 2 und 3 VwGO). Zur Glaubhaftmachung der die Wiedereinsetzung begründenden Tatsachen gehört eine aus sich heraus verständliche geschlossene Schilderung der tatsächlichen Abläufe, aus der sich ergibt, auf welchen konkreten Umständen das Fristversäumnis beruht, und auf welche Weise und durch wessen Verschulden es zur Versäumung der Frist gekommen ist (BGH, Beschl. v. 11. November 2015 - XII ZB 257/15 -, juris Rn. 10). Wiedereinsetzung in den vorigen Stand kann nicht gewährt werden, wenn nach den glaubhaft gemachten Tatsachen zumindest die Möglichkeit offenbleibt, dass die Fristversäumung von der Partei oder ihrem Prozessbevollmächtigten verschuldet war (BayVGH, Beschl. v. 20. April 2022 - 23 ZB 19.2287 -, juris Rn. 6 m. w. N.; SächsOVG, Beschl. v. 28. September 2022 - 5 A 216/22 -, juris Rn. 18).

12 (2) Zur Begründung ihres Wiedereinsetzungsantrags gibt die Klägerin durch ihren Prozessbevollmächtigten mit Schriftsatz vom 1. September 2023 an, dass der Antrag auf

Zulassung der Berufung fristgerecht eingelegt worden sei. Sollte es nach Auffassung des Gerichts zu einer Versäumnis der Berufungsbegründungsfrist gekommen sein, sei diese weder der Klägerin noch dem Prozessbevollmächtigten der Klägerin zuzurechnen und damit unverschuldet. Aus dem glaubhaft gemachten Vortrag ergebe sich, dass die Wiedereinsetzungsfrist gewahrt sei. Der Klägerin sei damit Wiedereinsetzung zu gewähren.

13 (3) Mit diesem Vorbringen hat die Klägerin nicht glaubhaft gemacht, dass die Begründungsfrist unverschuldet versäumt wurde. Vielmehr ist von einem der Klägerin gemäß § 173 Satz 1 VwGO, § 85 Abs. 2 ZPO zuzurechnenden Verschulden ihres Prozessbevollmächtigten auszugehen.

14 Soweit dieser hierfür auf seine Rechtsauffassung verweist, wonach er von einer späteren Zustellung des Urteils ausgegangen sei, handelt es sich um einen unbeachtlichen Rechtsirrtum in Folge der Unkenntnis der Folgen bei der Abgabe eines elektronischen Empfangsbekennnisses (zum Rechtsirrtum SächsOVG, Beschl. v. 4. Januar 2016 - 3 A 544/15 -, juris Rn. 8 m. w. N.). Gründe dafür, warum die zweimonatige Berufungsbegründungsfrist wegen einer möglicherweise dreitägigen verzögerten Kenntnisnahme des Inhalts des angegriffenen Urteils nicht eingehalten werden konnte, sind ebenfalls nicht ersichtlich und auch nicht vorgetragen.

15 Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO.

16 Die Streitwertfestsetzung folgt aus § 47 Abs. 3, § 52 Abs. 2 GKG.

17 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
v. Welck

Kober

Nagel